

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl vom 31.01.2014

1. Einführung

Vorrangige Ziele in der Weiterentwicklung der Stadt Werl sind die Eigenart des anerkannten historischen Stadtkerns zu wahren, das Stadtbild zu pflegen, die Aufenthaltsqualität zu steigern und die Atmosphäre positiv zu beeinflussen. In dem Programm der Arbeitsgemeinschaft „Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen“, in der sich die Stadt Werl seit 1987 engagiert, nehmen die Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen eine wesentliche Rolle ein. Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll eine gestalterisch anspruchsvolle Belegung des öffentlichen Raumes erreicht werden.

2. Anwendung der Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzungen) und gilt im Zusammenhang mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung. Zeitlich befristete Aktionen oder Veranstaltungen wie Wochenmärkte sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Straßen, Wege und Plätze im Geltungsbereich. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan (siehe Anlage) zu entnehmen.

4. Gestaltung im öffentlichen Raum

4.1 Erscheinungsbild

Die in der Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes getroffenen Regelungen zur Gestaltung sind einzuhalten. Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der erlaubten Sondernutzung zu achten.

4.2 Flächen

Die nach der Sondernutzungssatzung konzessionierten Flächen zur Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum sind einzuhalten.

4.3 Warenauslagen

Pro Einzelhandelsbetrieb sind die Warenauslagen (z.B. Warentische oder Kleiderständer) in Material und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Die Waren sollen in einer ansprechenden Art präsentiert werden. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass Warenauslagen nicht ausufern.

4.4 Werbeständer

Werbeständer, auch Kundenstopper genannt, dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Pro Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.

4.5 Farben

Grelle und fluoreszierende Farben sind nicht gestattet.

4.6 Gastronomiemöblierung

Pro Gastronomie sind die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Ziel ist ein hochwertiges und dauerhaft gepflegtes Erscheinungsbild der Möblierung. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, Bierzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente sind nicht zulässig.

4.7 Überdachungen

Überdachungen dürfen nur direkt über der konzessionierten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden und nicht darüber hinausgehen. Pro Betrieb ist nur ein Typ Überdachungen (z.B. Sonnenschirme oder Markisen) zulässig. Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Farb- und Formgebung sind aufeinander abzustimmen. Werbeaufdrucke sind nur in dezenter Form zulässig.

4.8 Einfriedungen und Begrünungselemente

Durch Einfriedungen in Form von Zäunen, Windschutz o.ä. wird der öffentliche Raum verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit, Übersichtlichkeit und Sicherheit. Daher sind Einfriedungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Offenheit des öffentlichen Raumes erlebbar bleibt und die Sicherheit gewährleistet ist. Wenn sich Einfriedungen nicht vermeiden lassen, müssen sie vollständig durchsichtig gestaltet sein. Begrünungselemente sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraumes erlebbar bleibt. Sie müssen einheitlich gestaltet sein und sollen aus optisch ansprechenden Materialien bestehen.

4.9 Bodenbeläge

Das Errichten von Podesten sowie das Verlegen von großflächigen privaten Bodenbelägen sind nicht gestattet, ausgenommen sind Bodenbeläge wie Teppiche („Roter Teppich“) oder Matten auf begrenzten Flächen, z.B. im Eingangsbereich.

4.10 Fahrradständer

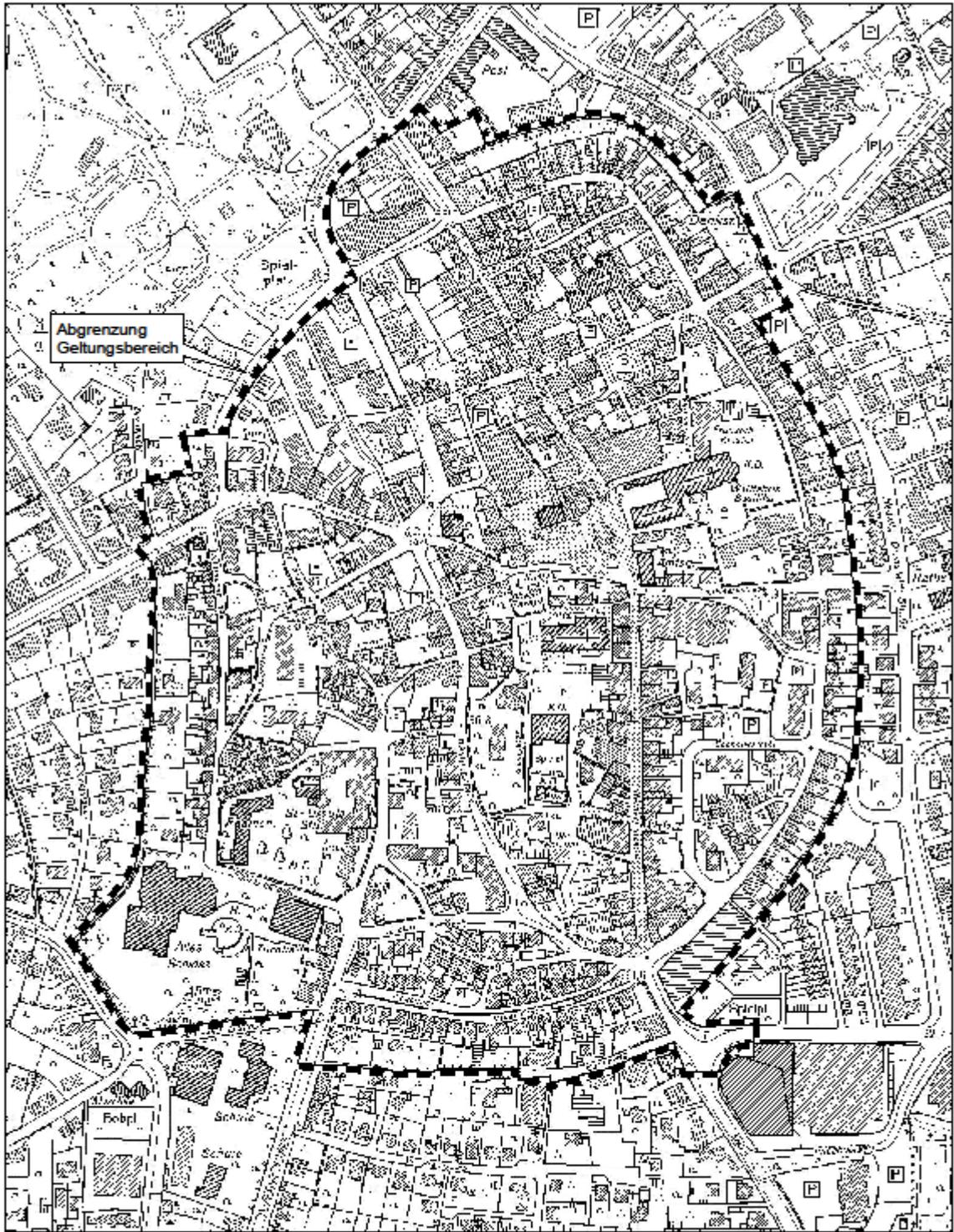
Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 30.01.2014 vom Rat der Stadt Werl beschlossen und tritt am 15.02.2014 in Kraft.

Werl, den 31.01.2014
Stadt Werl
Der Bürgermeister

Grossmann



Stadt Werl
Übersichtsplan
Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich der Stadt Werl
Werl, im November 2013 - FB III

